

**2017/2018**

# **Jahresbericht DUN**



**DUN**



DACHVERBAND DER URHEBER-  
UND NACHBARRECHTSNUTZER

FEDERATION DES UTILISATEURS DES  
DROITS D'AUTEURS ET VOISINS



## Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort des Präsidenten .....	4
2	Rückblick auf das Geschäftsjahr .....	5
2.1	Die Tarifkurve steigt weiter .....	5
2.2	Die Revision des Urheberrechtsgesetzes – Es geht eine Runde weiter.....	6
2.3	Der Vorstand und die Gremien .....	10
2.4	Mitgliederversammlung DUN: bei der SRG SSR in Bern.....	10
3	Parlamentarische Vorstösse .....	11
4	Tarifverfahren.....	13
4.1	Allgemeine Bemerkungen.....	13
4.2	Tarifverhandlungen im Berichtsjahr.....	13
4.3	Berichte zu einzelnen Tarifverfahren .....	13
4.4	Genehmigte Tarife .....	15
4.5	Noch nicht rechtskräftige Tarife .....	15
4.6	Entscheide der Rechtsmittelinstanzen .....	16
5	Ausblick .....	18
6	Der Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN).....	19
6.1	Gremien.....	20
6.1.1	Vorstand.....	20
6.1.2	Geschäftsführung.....	21
6.1.3	Revisionsstelle.....	21
6.1.4	Mitglieder .....	22

## 1 VORWORT DES PRÄSIDENTEN



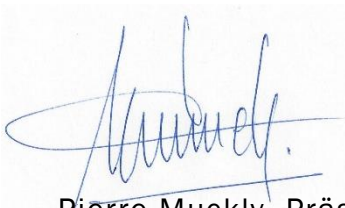
Die Digitalisierung stellt Firmen, Unternehmen und Privatpersonen gleichermaßen vor Herausforderungen. Die Möglichkeiten sind gross, technisch sind uns kaum Grenzen gesetzt. Mit einem Klick greifen wir auf sämtliche Informationen der Welt zu – fake news eingeschlossen. Dazu gehört aber auch, dass Filme schon vor dem offiziellen Kino-Start online angeboten, E-Books ohne Einverständnis des Autors hochgeladen werden und teure Computerspiele gratis erhältlich sind. Wer sucht, der findet – das gilt zweifellos ganz besonders für das Internet. Selbstverständlich sind die genannten Angebote illegal. Sollte deswegen einfach der Zugang darauf gesperrt werden? Nein,

Internetsperren mögen auf den ersten Blick als Lösung erscheinen, sind aber ganz sicher die falsche Antwort. Der DUN hat darum in den beiden Urheberrechts-Arbeitsgruppen von Bundesrätin Sommaruga AGUR12 und AGUR12 II sich klar dagegen gestellt:

- **Internetsperren können viel zu einfach umgangen werden.** Es macht wenig Sinn, eine mehrheitlich unwirksame Massnahme gesetzlich festzuschreiben.
- **Internetsperren sind** zudem so **ungenau**, dass häufig auch nicht betroffenen Webseiten mit legalen Inhalten gesperrt werden (so genanntes Overblocking).
- Insgesamt **gefährden Internetsperren die Funktionsweise des Internets** und machen es instabiler; das sollte auf jeden Fall verhindert werden.

Internetsperren sind nicht liberal und hier schlicht der falsche Weg. Ich freue mich darum sehr, dass wir Erfolg hatten und diese Blocking-Massnahmen nicht in den aktuellen Gesetzentwurf aufgenommen wurden – eine klare Verbesserung im Vergleich zum Gesetzes-Vorentwurf.

Und ich bin zuversichtlich, dass dies auch unsere Parlamentarierinnen und Parlamentarier erkennen werden. Der DUN wird die Urheberrechtsgesetzes-Revision weiterhin nah begleiten, aber sich daneben vermehrt wieder auf sein Kerngeschäft – das Aushandeln von angemessenen und wirtschaftskonformen Tarifen konzentrieren. Hier ist der Einsatz des DUN weiterhin notwendig, auch wenn in einigen Bereichen die Erhöhungen der Abgaben bereits erfolgreich gestoppt werden konnten.



Pierre Muckly, Präsident

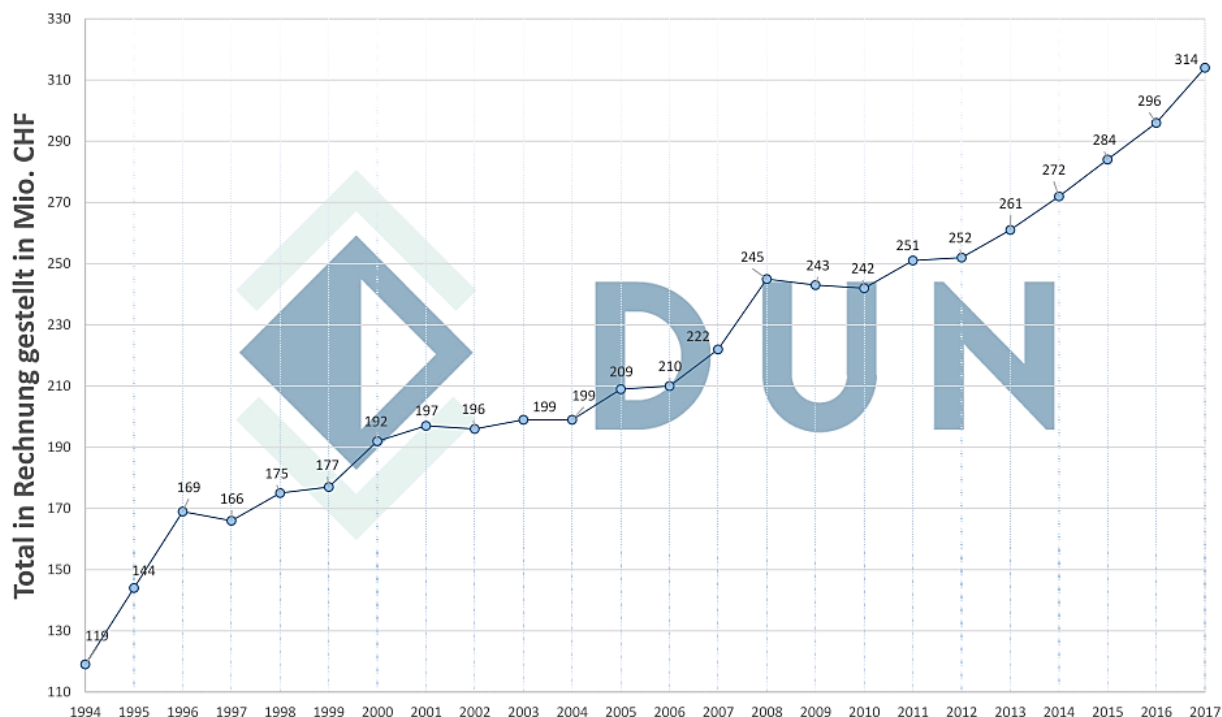
## 2 RÜCKBLICK AUF DAS GESCHÄFTSJAHR

Zentral waren beim DUN im Berichtsjahr zwei grosse Themen: die laufenden Tarifverhandlungen und die aktuelle Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes.

### 2.1 DIE TARIFKURVE STEIGT WEITER

Insgesamt bezahlten die Nutzer und Nutzerinnen im Jahr 2017 für die tariflichen Nutzungen den Gesamtbetrag von rund 314 Millionen Franken. Damit sind sämtliche existierenden Urheberrechtstarife (Gemeinsame Tarif 1 bis 13 und Tarife A bis Z) erfasst. Die Tarifkurve ist somit auch im Jahr 2017 weiter gestiegen, die Gesamtbelastung hat zugenommen. Aber in vielen Tarifen konnte die permanente, beinahe automatische Erhöhung erfolgreich gebremst werden. Die höheren Beträge im Jahr 2017 finden sich vorwiegend beim Gemeinsamen Tarif 1 (Tarif für Fernseh- und Radio-Verbreitung), beim Gemeinsamen Tarif 4i (Tarif für Smartphones, Tablets und Ähnliches) und beim Gemeinsamen Tarif 12 (Tarif für Replay-TV) und damit bei den „Digital-Tarifen“. Gerade beim GT 4i ist es in den letzten Jahren stets gelungen, die Tarifvergütungen pro Gigabyte Speicherkapazität zu senken: Das höhere Total ist damit die Folge von mehr verkaufter Geräten und von höheren Speicherkapazitäten. Der DUN hat auch in diesem Geschäftsjahr versucht, an möglichst vielen Tarifverhandlungen teilzunehmen und auf der Nutzerseite gesamthaft eine kongruente Argumentation sicherzustellen.

Gesamteinnahmen Urheberrechtsgebühren aus Tarifen



## 2.2 DIE REVISION DES URHEBERRECHTSGESETZES – ES GEHT EINE RUNDE WEITER

In diesem Geschäftsjahr war es endlich soweit: Am 22. November 2017 legte der Bundesrat den Entwurf (E-URG) und die Botschaft des revidierten Urheberrechtsgesetzes vor. Zu diesem Zeitpunkt dauerten die Vorarbeiten bereits fünf Jahre.

Inhaltlich entspricht die Vorlage ungefähr den Ergebnissen der AGUR12 II. Ziel der Revision ist die Anpassung des Urheberrechtsgesetzes an die Modernisierung und die digitale Welt. Aber die Revision ist nicht der ganz grosse Wurf geworden, sondern eher eine Art Mini-Revision. Dennoch enthält sie einige sehr positive Bestimmungen und sie enthält vor allem einige sehr negative Bestimmungen *nicht*, die im Vorentwurf noch drin waren.

### **Bekämpfung der Internetkriminalität nur noch ein Randthema**

Vom ursprünglichen Hauptthema – Bekämpfung der Internetkriminalität und damit der Kampf gegen das unerlaubte Anbieten von Film, Musik, Bücher und Games im Internet – finden sich lediglich noch zwei Bestimmungen im Entwurf. Dabei wird beim Hosting Provider und nicht beim Access Provider angesetzt, was richtig ist. Zudem wird weiterhin der pragmatische Ansatz verfolgt, dass Konsumenten, die aus illegalen Angeboten downloaden, straffrei bleiben. Der Entwurf enthält folgende zwei Bestimmungen:

- Down-Pflicht der Hosting-Provider (Art. 39d E-URG)
- Zulässigkeit der Datenbearbeitungen zu strafrechtlichem Zweck (Art. 77i E-URG)

Internetsperren (Blocking durch Access Provider) sind nicht mehr vorgesehen und auch keine Massnahmen gegen Tauschbörsen-Benutzer (Zustellen von Warnhinweisen). Beides hat der DUN abgelehnt. Einerseits sind solche Massnahmen nur sehr beschränkt erfolgreich, aber andererseits sind sie auch grundrechtlich heikel. Von Zensur war die Rede, teilweise gar von diktatorischen Zustände. Der DUN lehnt die Sperren als illiberal und ineffizient ab. Zudem sind sie vergangenheitsorientiert und technologiefeindlich. Allgemein bezweifelt der DUN, ob wirklich heute noch Filesharing und Download die grossen Probleme sind. Aktuell und wohl auch in näherer Zukunft wird primär gestreamt.

### **Positives für Bildung, Forschung und kulturelle Gedächtnisinstitutionen**

Für kulturelle Gedächtnisinstitutionen, Wissenschaft, Bildung und Forschung finden sich einige sehr gelungene neue Gesetzesbestimmungen im Entwurf. Archive, Bibliotheken und Universitäten sind zwingend auf solche Regelungen angewiesen, damit sie ihre Aufgaben in der digitalen Welt überhaupt noch erfüllen können. Der DUN unterstützt Regelungen, die Erhalt und Zugänglichmachen von Werken fördern. Die neuen Bestimmungen sollen auch helfen, dass die Schweizer Bildung und Forschung weiterhin hochstehende Leistung erbringen und sich im internationalen Wettbewerb behaupten kann. In diesem Bereich ist die Anpassung des Gesetzes an die Digitalisierung tatsächlich gelungen. Der Entwurf enthält folgende Bestimmungen:

- **Wissenschaftsschranke (Art. 24d E-URG)**  
Mit dieser neuen Bestimmung kann ein typisches Problem der digitalen Welt gelöst werden. Grosse Menge an Text und Daten – Stichwort big data – können heutzutage mit normalen Lese- und Analysemethoden schlicht nicht mehr bewältigt werden. Es braucht darum neue Methoden, um die umfangreichen Datenbestände untersuchen

zu können und es muss gezielt Software eingesetzt werden. Damit gehen stets urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen einher. Dies wurde erkannt und der neue Artikel will sie für die wissenschaftliche Forschung nun explizit erlauben. Es geht um sogenanntes Text- and Datamining, das erfreulicherweise sowohl für die kommerzielle wie auch für die nichtkommerzielle Forschung zulässig werden soll. Der DUN begrüsst diese Regelung sehr. Besonders positiv ist, dass die Schranke vergütungsfrei ist und damit kein neuer Tarif bezahlt werden muss. Der DUN hat intensiv innerhalb der AGUR12 II an einer solchen Regelung gearbeitet: Sie wird – wenn sie Eingang ins Gesetz findet – den Wissens- und Forschungsstandort Schweiz enorm stärken.

➤ **Verwendung von verwaisten Werke (Art. 22b E-URG)**

Diese Regelung will ermöglichen, dass auch Werke von unbekanntem Urheber von den Institutionen unter bestimmten Umständen genutzt werden dürfen. Gerade für Bibliotheken wird damit eine sinnvolle Lösung geschaffen, die verhindert, dass z.B. ganze Kisten von alten Fotografien im Keller gelagert und nicht genutzt werden dürfen. Erhalt und Zugänglichmachen dieser Werke liegen auf jeden Fall im Interesse von Öffentlichkeit und Gesellschaft. Der dafür geschuldete Tarif wird wie üblich im Tarifverfahren verhandelt werden. Der DUN hat sich sehr für Bestimmungen eingesetzt.

➤ **Bestandesverzeichnisse (Art. 24e E-URG)**

Diese neue Schrankenbestimmung stellt sicher, dass Bibliotheken und Archive in ihren Online-Katalogen auch Bilder, Inhaltsverzeichnisse oder Cover verwenden dürfen. Was selbstverständlich tönt, ist es aktuell nicht. Zwar sind digitale Kataloge heute zweifellos ein Muss, aber die gesetzliche Bestimmung dazu existiert noch nicht. Es geht auch hier darum, dass Wissen und Kultur besser öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Für diese Nutzung ist keine zusätzliche Vergütung vorgesehen, es muss kein neuer Tarif geschaffen und bezahlt werden. Der DUN hat auch an dieser Bestimmung aktiv mitgearbeitet und es konnte eine gute Lösung gefunden werden, die ein aktuelles Bedürfnis der kulturellen Gedächtnisinstitutionen abdeckt.

➤ **Erweiterte Kollektivlizenzen (Art. 43a E-URG)**

Mit den erweiterten Kollektivlizenzen würde ein neues, in der Schweiz bisher unbekanntes Instrument geschaffen werden: Es soll Massendigitalisierungsprojekte ermöglichen. Gemäss dieser Bestimmung könnten mit den Verwertungsgesellschaften Verträge für eine grosse Anzahl von Werken geschlossen werden. Es könnten auch Werke von Rechteinhaber darunter sein, die gar nicht von den Verwertungsgesellschaften vertreten werden. Der Nutzer müsste also nicht mühsam mit jedem einzelnen Urheber die Rechte abklären. Ob sich die erweiterten Kollektivlizenzen durchsetzen und wie teuer sie sein werden, lässt sich schwer vorhersagen. Aber grundsätzlich beurteilt der DUN dieses neue Mittel der Werknutzung als positiv.

➤ **Keine Bibliothekstantieme**

Der grosse Aufwand und das Engagement in der Vernehmlassung haben sich hier absolut gelohnt. Der Gesetzesentwurf enthält – im Gegensatz zum Vorentwurf – keine neue Belastung der Bibliotheken. Das bedeutet, dass Bibliotheken auch künftig nicht für das Verleihen von Werken zur Kasse gebeten werden. Eine solche Zusatzbelastung hätte die Bibliotheksbudgets massiv belastet und am Schluss dazu geführt, dass das Geld für die Literaturbeschaffung gefehlt hätte. Für einige Bibliotheken hätte sie sogar das Aus bedeutet. Auf der anderen Seite wären diese Gelder nur zu einem minimalen Teil den Schweizer Autorenschaft zu Gute gekommen, vorwiegend wären sie ins Ausland geflossen. Für den DUN ist klar: Die Bibliotheken leisten einen anderen, wertvol-

len Beitrag zu Gunsten der Autoren und Autorinnen: Sie vermitteln Zugang zu Informationen, Wissen und Kultur und führen bereits Kinder an Bücher und Medien heran. Sie organisieren Lesungen, bieten Unterstützung bei der Publikation eigener Texte an und fördern ganz grundsätzlich die Informationskompetenz. Eine weitere Belastung ist nicht angezeigt.

### Negative Bestimmungen im Entwurf

Insgesamt drei Bestimmungen im Entwurf wurden zu Gunsten der Rechteinhaber und Inhaber der verwandten Schutzrechte eingeführt. Der DUN beurteilt sie als wenig gelungen. Alle drei Bestimmungen sind überraschend und ohne grosse Diskussionen im Vorfeld an der allerletzten AGUR12 II-Sitzung aufgekommen und nun in den Gesetzesentwurf aufgenommen worden. Aufgrund der fehlenden Diskussionen im Vorfeld werden sie aktuell kritisiert und es ist fraglich, wie gross die Zustimmung dazu ist.

- **„Lichtbildschutz“ (Art. 2 Abs. 3<sup>bis</sup> E-URG)**  
Neu soll jedes Foto und fotoähnliche Bild urheberrechtlich geschützt sein. Dazu gehören Produktbilder, Urlaubsfotos, Knipsbilder, aber auch Aufnahmen von Röntgenapparaten, Computertomographien und Anderes. Das ist völlig atypisch für das Schweizerische Urheberrecht. Besonders verwirrend ist, dass damit ein Urheberrechtsschutz geschaffen wird für Fotografien, die gerade nicht die urheberrechtlichen Schutzkriterien erfüllen. Somit würden die allgemein geltenden Voraussetzungen für diesen einen Bereich ausser Kraft gesetzt. Die Bestimmung geht zudem weit über den ursprünglich beabsichtigten Schutz von Pressefotografien hinaus. Sie würde zu neuen, teuren Tarifen, aber vor allem auch zu viel Unsicherheit führen – Stichwort Abmahnindustrie. Allgemein würden Social-Media-Plattformen behindert, aber auch Bibliotheken, Museen, Archive würden eingeschränkt werden. Der DUN lehnt diese unausgegorene und unausgewogene Bestimmung ab.
- **Verlängerung der Schutzfrist (Art. 39 Abs. 1 E-URG)**  
Bei Darbietungen bzw. bei Ton- und Tonbildträgern soll die Schutzdauer von aktuell 50 auf neu 70 Jahre erhöht werden. Eine einleuchtende Begründung dazu fehlt. Der DUN ist der Meinung, dass Urheberrecht kein Erbschutz sein sollte. Derart lange Fristen sind weder einleuchtend noch zeitgemäss. Nicht einmal die behauptete Vereinheitlichung mit dem EU-Recht würde zutreffen, denn die EU sieht nur für Musiker eine solch lange Schutzfrist vor und der schweizerische Entwurf will sie für Musiker und Schauspieler einführen. Allgemein hält der DUN so lange Fristen für rechtlich und ökonomisch nicht gerechtfertigt; sie würden ein weiteres zusätzliches kulturpolitisches Hindernis schaffen.
- **Video-on-Demand-Bestimmungen (Art. 13a und Art. 35a E-URG)**  
Gemäss dem Entwurf soll künftig eine tarifliche Vergütung geschuldet werden, wenn Video-on-Demand angeboten wird. Der DUN lehnt diese neuen Bestimmungen ab, sie würden zu einer weiteren Mehrfachvergütung führen: Die Nutzer müssten einerseits weiterhin die Lizenzgebühr für das Zugänglichmachen an den Produzenten bezahlen und neu wären zusätzlich noch diese VoD-Vergütungen gemäss Tarif geschuldet. Bereits der Bundesrat hat dies ursprünglich einmal als Mehrfachvergütung bezeichnet, die am Ende den Konsumenten auferlegt würde (Antwort des Bundesrates vom 11.11.2015 auf 15.3876 Interpellation Hans Stöckli). Es ist zu befürchten, dass mit einer solchen Regelung die Betreiber von Video-on-Demand-Plattformen künftig



Schweizer Filme gar nicht mehr verfügbar machen, was am Schluss der Angebotsvielfalt schadet. Der DUN lehnt diese Bestimmungen als überflüssige Regulierung ab.

### Diese Bestimmungen fehlen leider im Entwurf

Der DUN hat sich für weitere Regelungen ausgesprochen, die leider kein Gehör fanden und nun im Gesetzesentwurf fehlen:

- Es ist keine **Beschränkung** der stetig steigenden **Tarifkosten** im Entwurf vorgesehen. Die Gesamtbelastung durch Tarife wird immer grösser. Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft, Bildung und Forschung bezahlen gesamthaft immer höhere Beträge für die verschiedensten Tarife. Diese Erhöhung ist nur teilweise auf intensivere Nutzungen zurückzuführen. Der DUN fordert eine Beschränkung der Belastung und die Abschaffung der Mehrfachvergütung. Die Tarife sollten angemessen, verhältnismässig und marktkonform bemessen sein. Dazu findet sich leider nichts im Entwurf.
- **Zweitveröffentlichungsrecht:** Die Wissenschaft plädiert dafür, dass Autorinnen und Autoren von Gesetzes wegen die Möglichkeit erhalten, ihre Ergebnisse – wenn sie mit öffentlichen Geldern finanziert wurden – nach Publikation bei einem Wissenschaftsverlag und nach Ablauf einer Sperrfrist ein zweites Mal Open Access im Internet zu publizieren, wenn sie dies wollen. Wissenschaftliche Forschungsergebnisse, die mit öffentlichen Mitteln geförderte wurden, sollten auch frei zugänglich sein. Die Zusammenarbeit von Forschern, das Teilen von Ressourcen und das Weitergeben von Ergebnissen sind per se nur möglich, wenn Forscher und Forscherinnen ihre Arbeit überhaupt frei publizieren dürfen. Der DUN bleibt am Thema dran, denn das Zweitveröffentlichungsrecht ist die Grundvoraussetzung für Open Access.

### Jetzt ist das Parlament am Ball

Das Geschäft wurde der Rechtskommission (RK) des Nationalrates (Erstrat) zugeteilt, gelangte aber im Mitberichtsverfahren zuerst in die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK). Der DUN hat sich schriftlich an beide Kommissionen gewandt. Zudem wurde der DUN vor der Rechtskommission angehört und konnte seine Interessen und Anliegen einbringen. Es ist dem DUN dort gelungen, sich klar zu positionieren und da weitere DUN-Mitglieder wie Suissedigitale und Swissuniversities ebenfalls angehört wurden, konnte einheitlich und hoffentlich überzeugend aufgetreten werden. An den Anhörungen zeigte sich aber auch, dass das Thema komplex und anspruchsvoll ist und keine einfachen Lösungen vorliegen.

Insgesamt wurden Kontakte genutzt und weitere aufgebaut und viele Gespräche geführt. Der Vorstands-Ausschluss Lobbying des DUN hat den gesamten Prozess aktiv begleitet, mitgestaltet und die entsprechenden Unterlagen aufbereitet.

Die Eintretens- und Detailberatung werden in der ersten Hälfte des nächsten Geschäftsjahres stattfinden.

## 2.3 DER VORSTAND UND DIE GREMIEN

Der Vorstand hat sich im Geschäftsjahr viermal zu halbtägigen Sitzungen getroffen und sich mit den laufenden Tarifverfahren, der URG-Revision und weiteren aktuellen Themen befasst. Zudem hat er begonnen, eine vertiefte Strategiediskussion zu führen, welche im nächsten Geschäftsjahr fortgesetzt wird.

Der Vorstands-Ausschuss Lobbying hat sich viermal getroffen und ein DUN-Leporello erarbeitet sowie ein umfassendes Argumentarium zur aktuellen Revision verfasst. Beides wurde vom Vorstand genehmigt. Das Leporello wurde professionell gestaltet und bebildet, in einer ersten Auflage gedruckt und auf der DUN-Homepage aufgeschaltet. Es zeigt unabhängig von der aktuellen Revision die Tätigkeit und Schwerpunkte des DUN und soll helfen, die Komplexität des Themas einfacher darzustellen.

## 2.4 MITGLIEDERVERSAMMLUNG DUN: BEI DER SRG SSR IN BERN

Die ordentliche Mitgliederversammlung fand am 26. Oktober 2017 in Bern statt. Auch dieses Jahr war der DUN wieder bei einem seiner Mitglieder zu Gast. Nachdem im Jahr zuvor die Nationalbibliothek Gastgeber war, war es dieses Jahr die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft. Dort fand eine Führung durch die Online Redaktion von swissinfo.ch – eine Redaktion, die in bis zu zehn Sprachen die Schweiz und ihre Werkte vermittelt – statt. Zudem zeigte der deutsche Gastreferent Anton Senn von 3CS konkret auf, welchen Einfluss die verschiedenen Urheberrechtsabgaben auf die Importeure, die Warenströme und das Pricing in der digitalen Welt haben: Wo liegen die Stolpersteine? Und gibt es deswegen Wettbewerbsverzerrungen? Die erstmals durchgeführte Auswertung hat gezeigt, dass der Anlass bei den Teilnehmern und Teilnehmerinnen insgesamt sehr gut angekommen ist.

### 3 PARLAMETARISCHE VORSTÖSSE

Der DUN hat sich im Geschäftsjahr zusätzlich zur aktuellen Revision des Urheberrechtsgesetzes mit den nachfolgend aufgezählten parlamentarischen Vorstössen aus dem Bereich Urheberrecht befasst:

#### 18.3665 – Interpellation

EU-Urheberrechtsreform. Auswirkungen in der Schweiz

Eingereicht von	Lukas Reimann, SVP
Einreichungsdatum	15. Juni 2018
Eingereicht im	Nationalrat
Antwort Bundesrat	
Stand der Beratung	im Rat noch nicht behandelt

#### 17.4227 – Motion

Geoblocking. Verpasst die Schweiz wieder den Anschluss? Task-Force zum digitalen Freihandel jetzt!

Eingereicht von	Schneider-Schneiter Elisabeth, CVP
Einreichungsdatum	15. Dezember 2017
Eingereicht im	Nationalrat
Antwort Bundesrat	Ablehnung (21. Dezember 2018)
Stand der Beratung	im Rat noch nicht behandelt

#### 16.493 – Parlamentarische Initiative

Urheberrechte. Keine Vergütung für die Verwendung in privaten Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern und Gefängnissen

Eingereicht von	Nantermod Philippe, FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum	14. Dezember 2016
Eingereicht im	Nationalrat
Antrag Bundesrat	
Stand der Beratung	Im Rat noch nicht behandelt

#### 16.3849 - Motion

Befreiung von der Vergütungspflicht für die Verbreitung von Musik auf den Abgabeanteilen für die Berg- und Randregionen-Radios

Eingereicht von	Candinas Martin, CVP
Einreichungsdatum	30. September 2016
Eingereicht im	Nationalrat
Antrag Bundesrat	teilweise Annahme
Stand der Beratung	erledigt (Ablehnung Ständerat)

16.3892 – Interpellation

Open Content für mehr Medienvielfalt?

Eingereicht von	Grossen Jürg, Grünliberale Partei
Einreichungsdatum	30. September 2016
Eingereicht im	Nationalrat
Antwort Bundesrat	23. November 2016
Stand der Beratung	im Rat noch nicht behandelt

16.3375 – Postulat

Den Parallelimport von Online-Inhalten zulassen

Eingereicht von	Nantermod Philippe, FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum	2. Juni 2016
Eingereicht im	Nationalrat
Antrag Bundesrat	Ablehnung
Stand der Beratung	erledigt

## 4 TARIFVERFAHREN

### 4.1 ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Weiterhin legt der DUN den Schwerpunkt auf die Verhandlungen der Urheberrechtstarife und ist bestrebt, an möglichst vielen Tarifverhandlungen aktiv teilzunehmen. Das Stoppen der „explodierenden“ Tarifkosten bleibt eines der zentralen Anliegen des Verbandes. Die Vergütungen müssen angemessen und marktkonform sein, wobei auch die Gesamtbelastungen berücksichtigt werden sollte. Im Geschäftsjahr nahm der DUN an den nachfolgend genannten Verhandlungen teil.

### 4.2 TARIFVERHANDLUNGEN IM BERICHTSJAHR

Schwergewichtig verhandelte der DUN die folgenden Tarife:

- Gemeinsamer Tarif 4i (Vergütung auf in Geräte integrierte digitale Speichermedien)
- Gemeinsamer Tarife 5 (Vermieten von Werkexemplaren,)

Ausserdem liefen folgende Tarife aus und wurden teils unter Mitwirkung des DUN neu verhandelt und bei der Schiedskommission zur Genehmigung eingereicht:

- Gemeinsamer Tarif 2a Entschädigung für das Weitersenden von Radio- und Fernsehprogrammen und der darin enthaltenen Werke und Leistungen mittels Umsetzer)
- Gemeinsamer Tarif 3b (Bahnen, Flugzeuge, Reiseautos, Reklame-Lautsprecherwagen, Schaustellergeschäfte, Schiffe)
- Gemeinsamer Tarif 3c (Empfang von Fernsehsendungen auf Grossbildschirmen, „public viewing“)
- Gemeinsamer Tarif 11 (Nutzung von Archivaufnahmen von Sendunternehmen)
- Tarif A Suisa (Sendungen der SRG SSR)
- Tarif A Fernsehen Swissperform (Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern und Tonbildträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Fernsehen)
- Gemeinsamer Tarif H (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe)

Bei mehreren Tarifen verlängerte sich die Gültigkeitsdauer des Tarifs aufgrund der vorgesehenen Klausel automatisch um ein Jahr, da eine Kündigung seitens der Parteien unterblieb. Daher fanden dazu keine Verhandlungen statt.

### 4.3 BERICHTE ZU EINZELNEN TARIFVERFAHREN

#### **Gemeinsamer Tarif 4i –digitale Speichermedien**

Kaum ein Tarif ist so sehr geprägt von der rasanten technischen Entwicklung wie der Leerträgertarif (Gemeinsamer Tarif 4i, GT 4i). Ursprünglich geschaffen für VHN- und Musikkassetten und damit eben für „Leerträger“ hat er im digitalen Zeitalter eine grosse Bedeutung gewonnen. Er umfasst inzwischen verschiedenste Geräte wie Tablets und Smartphones, aber auch mp3- und mp4-Player, verschiedenste Recorder, diverse Fernsehgeräte mit ein-

gebauter Harddisc, Multimediaserver... Beinahe jährlich muss der Tarif neu verhandelt werden. Der Aufwand ist gross, die Verhandlungen sind anspruchsvoll und komplex. Die Speicherkapazitäten nehmen weiterhin zu und damit steigen auch die davon abhängigen Vergütungen. Gleichzeitig gibt es immer mehr „Mehrgerätebesitzer“, die für jedes Gerät den Tarif bezahlen müssen, auch wenn sie auf jedem Gerät dieselben Werke speichern.

im Berichtsjahr ging es primär um zwei Themen:

➤ **Smartwatches**

Die Verwertungsgesellschaften wollten neu auch die Uhren (Smartwatches), die über einen Speicher verfügen, für tarifpflichtig erklären. Hier hat der DUN keine Hand geboten. Ob und wieviel Musik oder Hörbücher tatsächlich auf diesen Uhren gespeichert werden, konnte nicht belegt werden. Zudem werden häufig lediglich diejenige Playlist auf der Uhr gespeichert werden, die bereits auf dem Handy ist und damit auch bereits tariflich vergütet wurde. Es ist gelungen, dass aktuell keinerlei Wearables (wie eben Smartwatches) in den Tarif aufgenommen werden. Der DUN betrachtet dies als Erfolg.

➤ **Neuer GT 4i ab 2019**

Der Tarif mit der Geltungsdauer ab dem 1.1.2019 wurde neu verhandelt. Für die Nutzerseite ging es dabei vor allem darum, aufzuzeigen, dass aktuell Musik und Film primär gestreamt werden. Das Download-Zeitalter wurde vom Streaming-Zeitalter abgelöst, was eine Senkung der Vergütung zur Folge haben muss. Die Speicher in den Telefonen und Tablets werden zudem in erster Linie für Fotos und eigene Videos verwendet. Besonders schwierig dabei war, dass die Nutzerseite über wenig relevante Nutzungszahlen verfügte. Die Verwertungsgesellschaften hingegen liessen durch das Markt- und Sozialforschungsinstitut gfs Zürich eine Umfrage durchführen. Diese Studie haben der DUN und die anderen Nutzerverbände allerdings stark kritisiert. Bereits die Fragen haben wir als zu komplex empfunden und waren für den Laien kaum verständlich. Wie erwartet, lieferte die Studie Antworten, die weder den Erwartungen noch den Medienberichten und der allgemeinen Lebenserfahrung entsprachen. So widerspiegelte sie z.B. nicht den Trend zum Streamen. Die Studie bot zwar viel Angriffsfläche, aber die Verhandlungen gestalteten sich dennoch weiterhin schwierig. Am Schluss ist es den Nutzerverbänden – DUN, Swico und Swisstream arbeiteten einmal mehr sehr gut zusammen – gelungen, eine Senkung der Tarifansätze zu erwirken.

Der neue GT 4i wird am 1. Januar 2019 in Kraft treten und für 18 Monate gelten. Statt pro Gigabyte hält der Tarif neu das Gesamttotal der geschuldeten Vergütung pro Gerät fest, was eine Vereinfachung und ein Beitrag zu mehr Transparenz darstellt. Die Vergütungen im Bereich audio- und audiovisuell konnten pauschal um 5% gesenkt werden. Die Vergütungen bei den Smartphones konnten um rund 16% und diejenigen bei den Tablets um rund um 14% gesenkt werden. Die Genehmigung durch die Schiedskommission steht Ende des Geschäftsjahres noch aus.

### Gemeinsamer Tarif 5 „Bibliothekstarif“

Der GT 5 bezieht sich auf das Vermieten von Tonträgern, Tonbildträgern und Büchern und richtet sich damit an Bibliotheken und an die wenigen noch existierenden Videotheken. Die Verhandlungen mit der ProLitteris waren schwierig. Die ProLitteris hat verlangt, dass auf sämtlichen von den Bibliotheksbenützern bezahlten Geldern eine Tarifvergütung zu bezahlen sei. Dies würde eine starke Ausweitung des Geltungsbereichs und schliesslich eine Er-

höhung der Belastung darstellen. Für das Jahr 2018 gelang es dem DUN und den Bibliotheksverbänden noch, dies zu verhindern. Am 13. Dezember 2017 genehmigte die Schiedskommission dazu einen Einigungstarif mit einer einjährigen Gültigkeit.

Bereits ein Jahr später sah es anders aus. Die ProLitteris war nicht mehr bereit nachzugeben und forderte, dass auf allen Jahresabonnements, Pauschal-Mitgliedschaften, Einschreibgebühren und Ähnlichem eine Tarifabgabe zu bezahlen sei. Rechtlich geht es um die Abgrenzung zwischen dem vergütungsfreien Verleihen und dem vergütungspflichtigen Vermieten. Der DUN ist überzeugt, dass die Bibliotheken per se gerade keine Vermieterinnen sind und als Verleiherinnen rechtlich befreit sind von der Abgabepflicht. Zudem ist eine weitere Belastung der Bibliotheken auch politisch nicht tragbar, wie dies die Vernehmlassung bei der Bibliothekstantieme eindrücklich gezeigt hat. Die Schiedskommission wird Ende 2018 an einer gantztätigen Verhandlung über den Tarif entscheiden.

#### 4.4 GENEHMIGTE TARIFE

Die Schiedskommission genehmigte im Geschäftsjahr wiederum verschiedenste Tarifentwürfe.

- GT 5, Vermieten von Werkexemplaren (genehmigt am 13.12.2017)
- GT 10, Verwendung von Werken und Leistungen durch Menschen mit Behinderungen (genehmigt am 7.11.2017)
- Tarif A Suisa, Sendungen der SRG SSR (genehmigt am 6.11.2017)
- Tarif A Fernsehen Swisssperform (genehmigt am 26.10.2017)
- GT C, Kirchen und andere religiöse Gemeinschaften (genehmigt am 15.9.2017)
- GT Hb, Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung (genehmigt am 6.10.2017)
- GT L, Unterricht in Tanz, Gymnastik und Ballett (genehmigt am 13.10.2017)
- GT Ma, Musikautomaten (genehmigt am 14.9.2017)

#### 4.5 NOCH NICHT RECHTSKRÄFTIGE TARIFE

Noch nicht rechtskräftig sind die folgenden Tarife entschieden:

##### **GT 3a – Hintergrundunterhaltung und mehr (2017 – 2021)**

Immer wieder wird um den Gemeinsamen Tarif T 3a (Empfang von Sendungen, Aufführungen mit Ton- und Tonbild-Trägern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung) gestritten. Tatsächlich geht es dabei um viel Geld: im Jahr 2017 zahlten die Nutzer insgesamt rund 27 Millionen Franken dafür. Der GT 3a gilt überall dort, wo Musik im Hintergrund oder der Fernseher läuft. Typischerweise gilt er also für die Berieselung mit Hintergrundmusik in den Läden oder Hotellobbys und für den Fernseher in den Restaurants. Er gilt aber darüber hinaus für einfach jede Empfangsmöglichkeit ausserhalb des Privatbereichs und ist ein sogenannter Massentarif, von dem jedes DUN-Mitglied betroffen ist. Das Inkasso wird in der Regel nicht von der Suisa sondern von der Billag zusammen mit den Radio- und Fernsehgebühren durchgeführt. Dies ist ab 2019 gesetzlich nicht mehr erlaubt, die Verwertungsgesellschaften müssen das Inkasso selber machen. Die Verwertungsgesellschaften nahmen dies zum Anlass, den Tarif zu erhöhen. Dagegen hat sich der DUN gewehrt.

Am 7. November 2016 hat die Schiedskommission folgendes entschieden:

- Solange es die Billag noch gibt, bleibt der alte GT 3a bestehen.
- Sobald es die Billag nicht mehr gibt und die Suisa das Inkasso folglich selber erledigen muss (ab 1.1.2019), gibt es Erhöhungen von 14% bzw. für einige Nutzer von 7%.

Die schriftliche Begründung für den Entscheid vom 7. November 2016 wurde erst am 14. September 2017 (!) versandt. Der DUN hat diesen Entscheid schliesslich beim Bundesverwaltungsgericht angefochten. Zusätzlich haben auch Swiss Fashion Stores, der Schweizerische Gewerbeverband und GastroSuisse Beschwerde eingereicht. Das Verfahren ist auch Ende des Geschäftsjahres noch hängig.

### **GT 12 – Replay-TV (2017 – 2019)**

Bei den Verhandlungen über das Replay-TV (Catch-up-TV) verlaufen die Fronten anders als in anderen Tarifverhandlungen. Während es den Verwertungsgesellschaften und den Nutzerverbänden Swisstream und Suissedigital gelungen ist, eine Einigung zu erzielen, wehrten sich schliesslich einzelne Sendeunternehmen dagegen. Mit Zwischenverfügung vom 22. März 2017 hat die Schiedskommission zum GT 12 (Vergütung für die Gebrauchsüberlassung von Set-Top-Boxen mit Speicher und vPVR) entschieden, dass die Sendeunternehmen keine Parteistellung erhalten. Der DUN begrüsst diesen Entscheid. Die Zwischenverfügung wurde angefochten und die Frage der Parteistellung ist zurzeit vor dem Bundesverwaltungsgericht hängig.



## **4.6 ENTSCHEIDE DER RECHTSMITTELINSTANZEN**

Nach einem langen Verfahren hat das Bundesgericht über den Gemeinsamen Tarif 3a – Zusatz in diesem Geschäftsjahr rechtskräftig entschieden.

### **Gemeinsamer Tarif 3a-Zusatz: Tarif für Radio und TV in Gästezimmer**

Seit dem Jahr 2012 wird um einen Gemeinsamen Tarif 3a-Zusatz (Entschädigung für den Sendeempfang und Aufführungen von Ton- und Tonbildträgern ohne Veranstaltungsschaarakter in Gästezimmern) gerungen. Dieser neue Tarif will das Fernsehen und Radiohören im privaten Bereich der Hotel- und anderen Gästezimmer tariflich kostenpflichtig machen. Dagegen wehrten sich Hotelleriesuisse und GastroSuisse und machten geltend, dass es sich um eine private und damit gemäss Gesetz um eine vergütungsfreie Verwendung handle. Nun hat das Bundesgericht am 13. Dezember 2017 definitiv entschieden. Auch Radiohören und Fernschauen in den Hotelzimmern unterliegen der urheberrechtlichen Vergütungspflicht. Damit herrscht in der Schweiz dieselbe Situation wie im restlichen Europa. Entscheidend war wohl auch der Wunsch nach der Harmonisierung mit dem europäischen Recht. Das Bundesgericht führte aus, dass es sich um eine Nutzung mit kommerzieller Wirkung handle, wofür die kostenlose Lizenz unzulässig sei. Nicht der Hotelgast, sondern der Hotelier als Werkvermittler sei der Werkverwender im urheberrechtlichen Sinn.



Im Bereich der Rückwirkung bekamen die Nutzerverbände aber Recht. Der GT 3a-Zusatz wurde viel später in Kraft gesetzt, als dies Schiedskommission und Bundesverwaltungsgericht vorsahen. Das Bundesgericht beurteilte den ursprünglichen Zeitpunkt als weder massvoll noch angemessen und stoppte die 26monatige Rückwirkung. Damit wurden auch für künftige Verfahren die Weichen zu Gunsten der Nutzer gestellt.

Damit sich die Situation noch ändert, wäre eine Gesetzesänderung notwendig. Nationalrat Philippe Nantermod hat dazu am 14. Dezember 2016 die folgende parlamentarische Initiative eingereicht (16.493): Urheberrechte. „Keine Vergütung für die Verwendung in privaten Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern und Gefängnissen.“ Bisher wurde sie noch nicht behandelt.

## 5 AUSBLICK

Im nächsten Geschäftsjahr geht der parlamentarische Prozess zur Revision des Urheberrechtsgesetzes weiter und wird den DUN mit Sicherheit stark in Beschlag nehmen. Das Thema polarisiert ganz offensichtlich und weckt Emotionen: Die Diskussionen werden hitzig geführt. Die gleichzeitige EU-Reform zeigt zudem, dass das Thema europaweit aktuell am Brennen ist. Wie wird sich die Schweiz verhalten? Werden Uploadfilter und Leistungsschutzrecht plötzlich auch in der Schweiz debattiert? Werden es die dringend notwendigen Massnahmen für kulturelle Gedächtnisinstitutionen und Wissenschaft endlich ins Gesetz schaffen? Werden die Parlamentarier und Parlamentarierinnen sich à fonds mit dem komplizierten Thema auseinandersetzen oder den einfachen Weg wählen und das Geschäft unverändert durchwinken? Der DUN wird bei der URG-Revision ganz nah am Ball bleiben. Zudem werden wir auch im kommenden Geschäftsjahr mit viel Energie und Engagement die Bemühungen in der Kommunikation weiter verstärken, um die Anliegen und Interessen der Nutzer und Nutzerinnen zu den komplexen Fragen klar, einfach und möglichst überzeugend darzulegen.

Eng damit verknüpft bleiben die tariflichen Vergütungen, konkret die Höhe der Urheberrechtsabgaben. Wir werden hier im nächsten Geschäftsjahr vermehrt die Zusammenarbeit mit dem Ausland und den ausländischen Partnerorganisationen suchen. Der DUN setzt sich mit viel Vehemenz und Engagement für angemessene und wirtschaftskonforme Tarife ein. In den letzten Jahren ist es gelungen, mit den Verwertungsgesellschaften eine konstruktive Zusammenarbeit aufzubauen. Wir werden diese weiterpflegen, im besten Interesse der Nutzer und Nutzerinnen. Unseren Grundsätzen bleiben wir treu: Mehrfaches Bezahlen für dasselbe lehnen wir ab. Automatische Erhöhungen ohne klar belegte Mehrnutzungen bekämpfen wir; ebenso das Bezahlen für die blosser Nutzungsoption. Das geltende Vergütungssystem stammt noch aus der analogen Zeit. Immer wieder muss überprüft werden, ob es überhaupt noch den aktuellen Bedürfnissen entspricht: Machen Leerträger-Vergütungen, die ursprünglich für VHS- und Musikkassetten gedacht waren in der digitalen Zeit noch Sinn? Ist es richtig, dass auf Subventionen auch noch Tarifvergütungen bezahlt werden müssen? Was verändert das Internet of things? Der DUN wird im nächsten Jahr weiterhin einen klaren Schwerpunkt bei den Tarifverhandlungen setzen und sich für Wirtschaft, Industrie, kulturelle Gedächtnisinstitutionen, Lehre und Forschung stark machen – und sich nicht scheuen, auch ab und zu unbequeme Fragen zu stellen.

## 6 DER DACHVERBAND DER URHEBER- UND NACHBARRECHTSNUTZER (DUN)

Der Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer DUN ist die einzige Organisation, die sich schweizweit ausschliesslich für die Rechte der Nutzer und Nutzerinnen einsetzt. Täglich werden überall in der Schweiz Urheberrechte genutzt – sei dies, wenn in einem Büro ein Zeitungsartikel kopiert wird, in einem Geschäft Hintergrundmusik läuft, auf einem Mobiltelefon ein Lied gespeichert oder ein Fernsehprogramm gesendet oder gestreamt wird – und von den Nutzern und damit von Wirtschaft, Verwaltung, kulturellen Gedächtnisinstitutionen, Bildung und Forschung entsprechend entschädigt. Der DUN nimmt die Anliegen der Nutzer gegenüber Gesetzgeber, Öffentlichkeit und Verwertungsgesellschaften wahr. Dem DUN gehören namhafte Wirtschaftsverbände, Organisationen der öffentlichen Hand, politische, wissenschaftliche und religiöse Verbände, kleine und grosse Unternehmen, private und öffentliche Bildungs- und Forschungsinstitute an. Der DUN ist als Dachorganisation in Sachen Urheberrecht die gemeinsame Stimme aller Nutzer und Nutzerinnen.

### **Kontakt:**

Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer DUN

Thunstrasse 82, Postfach 1009, 3000 Bern 6

Tel: 031 356 70 70 / Fax: 031 351 00 65

E-Mail: [info@dun.ch](mailto:info@dun.ch)

Web: [www.dun.ch](http://www.dun.ch)

## 6.1 GREMIEN

### 6.1.1 VORSTAND

#### **Präsidium**

Pierre Muckly, SWICO, Zürich

#### **Mitglieder**

Doris Anthenien Häuser, Swissmem, Zürich

Rolf Brüggemann, Schweizerische Bankiervereinigung (SwissBanking) (seit dem 27.10.2017)

Michaela Chvojka, hotelleriesuisse, Bern

Maurice Courvoisier, Schweizerischer Bühnenverband (SBV), Basel

Stefan Flück, Suissedigital, Bern

Francis Kaeser, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK, Bern

Danielle Kaufmann, BIS Bibliothek Information Schweiz, Aarau

Philippe Künzler, Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA-AAS), Bern

Renata Monnier-Zaugg, Coop Genossenschaft, Basel (bis zum 31.5.2018)

Houssein Nouredine, Schweizerischer Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR), Bern

Alexander Schmid, Swisststream, Zürich

#### **Ausschuss Lobbying**

Francis Kaeser, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK, Bern (Leitung)

Danielle Kaufmann, BIS Bibliothek Information Schweiz, Aarau

Philippe Künzler, Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA-AAS), Bern

Houssein Nouredine, Schweizerischer Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR), Bern

### **Ausschuss digitale Tarife**

Alexander Schmid, Swisststream, Zürich (Leitung)

Stefan Flück, Suissedigital, Bern

Danielle Kaufmann, BIS Bibliothek Information Schweiz, Aarau

Renata Monnier-Zaugg, Coop Genossenschaft, Basel (bis zum 31.5.2018)

Pierre Muckly, SWICO, Zürich

Houssein Nouredine, Schweizerischer Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR), Bern

### **6.1.2 GESCHÄFTSFÜHRUNG**

Nicole Emmenegger, Advokatur Markwalder Emmenegger, Bern

### **6.1.3 REVISIONSSTELLE**

Keel Treuhand AG, Bolligen

#### 6.1.4 MITGLIEDER

##### A

- Argus der Presse AG, Zürich

##### B

- Bibliothek Information Schweiz BIS, Aarau

##### C

- Christkatholische Kirche der Schweiz, Biel
- Coop Genossenschaft, Basel
- CURAVIVA Verband Heime und Institutionen Schweiz, Bern

##### G

- Gebrüder Knie – Schweizer National-Circus AG, Rapperswil
- Good News Productions AG, Zürich

##### H

- Hotelleriesuisse, Bern
- H+ Die Spitäler der Schweiz, Bern

##### K

- Konferenz Musikhochschulen Schweiz KMHS, Zürich

##### M

- Migros-Genossenschafts-Bund (MGB), Zürich

##### P

- Post CH AG, Bern

##### R

- Rat der Eidg. Technischen Hochschulen, Zürich
- Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ), Zürich

##### S

- Schweizerische Bankiervereinigung (SwissBanking), Basel
- Schweizerischer Bühnenverband (SBV), Basel
- Schweizerische Eidgenossenschaft, Bern
- Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (SEK), Bern
- Schweizerischer Gemeindeverband, Bern
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektion (EDK), Bern
- Schweizerische Nationalbibliothek, Bern
- Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR), Bern
- Schweizerische Staatsschreiberkonferenz, Zürich
- Schweizerischer Städteverband (SSV), Bern
- Schweizerischer Versicherungsverband (SVV), Zürich
- SWICO, Zürich
- Suissedigital, Bern
- Swissmem, Zürich
- Swisststream, Zürich
- Swissuniversities, Bern

##### V

- Verband Schweizer Privatradios VSP, Bern
- Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA-AAS), Bern



**Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer DUN**

Thunstrasse 82, Postfach 1009, 3000 Bern 6

Tel: 031 356 70 70 / Fax: 031 351 00 65

E-Mail: [info@dun.ch](mailto:info@dun.ch)

Web: [www.dun.ch](http://www.dun.ch)